

Eigenbetriebssatzung
der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Koserow
vom 18. November 2001

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kurverwaltung Ostseebad Koserow ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Koserow.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Durchführung der mit dem Fremdenverkehr verbundenen Aufgaben und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
Kurverwaltung Ostseebad Koserow.
Er hat seinen Sitz in 17459 Koserow, Hauptstraße 34.
Seine Anschrift lautet:

Gemeinde Ostseebad Koserow
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Kurverwaltung
Hauptstraße 34
17459 Koserow

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt per 01.01.1995 404.532,00 DM.

§ 4
Betriebsleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Dienstbezeichnung des Betriebsleiters lautet: Leiter der Kurverwaltung.
- (3) Der Vertreter des Betriebsleiters wird vom Betriebsausschuss benannt.
- (4) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Bürgermeister. Im Innenverhältnis ist der Betriebsleiter Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 5

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die KV M/V, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Betriebsleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Betriebsausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Betriebsleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen nach § 76 Abs. 1 KV M/V genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Betriebsleiter. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrsbetriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen, zum Einsatz des Personals und für die Gästebetreuung notwendig sind.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen.
- (5) Der Betriebsleiter hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzierung der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat der Betriebsleiter unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Betriebsausschusses zu beantragen.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet bei Mehrausgaben eigenständig, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 DM nicht übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen. Im Übrigen wird der Eigenbetrieb durch den Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes mit „Im Auftrage“.
- (3) Erklärungen, durch die die Gemeinde Koserow außerhalb der laufenden Geschäfte verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind gemäß § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung vom Betriebsleiter und dem Bürgermeister bzw. einem seiner Stellvertreter gemeinsam handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Einwohner gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Der Betriebsleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Er ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Betriebsausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Gemeinde Koserow.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Betriebsausschuss kann vom Betriebsleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussvorlage erforderlich sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall mehr als 2,0 TDM bis 30,0 TDM betragen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt mehr als 2,0 TDM bis 30,0 TDM betragen und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist.
 3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung),
 4. Personalangelegenheiten nach § 10 dieser Betriebssatzung
 5. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von Grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 22 (3) KV M/V und § 5 (1) EigVO zuständig ist oder gemäß § 22 Abs. 2 KV M/V die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Der Betriebsleiter wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und der ständig beschäftigten Arbeiter des Eigenbetriebs in Abstimmung mit dem Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet auch über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 11 Information der Kämmerei

Der Betriebsleiter hat dem Leiter der Kämmerei des Amtes Insel Usedom-Mitte, Koserow im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung der Kommune den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Vierteljahresübersichten sowie die sonstigen nach den §§ 12 ff EigVO zu erstellenden Unterlagen und Pläne zuzuleiten. Er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 13 Haushalts-, Kassenführung, Rechnungslegung

Für die Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung gelten die Vorschriften der EigVO und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) M/V in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten